

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 5

Samstag, den 15. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 21	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 sowie die Entlastung des Landrates
Seite 22	Kreis Mettmann	Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses Bilanz 2023
Seite 23	Kreis Mettmann	Bekanntmachung einer Berichtigung der Bekanntmachung über die 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 19.12.2024 Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 28-31)
Seite 24	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
Seite 25	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Stadt Hilden für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung eines Regenwasserkanals in Hilden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 25/26	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Seite 26/27	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Seite 28-31	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreistag stellt gemäß den §§ 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2023 fest.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
3. Der im geprüften Jahresabschluss 2023 festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 948.959,41 € wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss 2023 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2023 dargestellt:

Ergebnisrechnung			
Ertrags- und Aufwandsarten		2023	Vorjahr
		in T EUR	in T EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	16.110	14.684
2	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	468.296	461.861
3	+ Sonstige Transfererträge	6.683	5.253
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.376	42.114
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.535	8.966
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	177.846	161.140
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	24.255	21.287
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	18	1
9	+/- Bestandsveränderungen		
10	= Ordentliche Erträge	742.119	715.306
11	- Personalaufwendungen	101.703	105.433
12	- Versorgungsaufwendungen	12.543	12.866
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.692	66.317
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.541	9.420
15	- Transferaufwendungen	382.015	365.151
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	169.682	158.194
17	= Ordentliche Aufwendungen	752.175	717.381
18	= Ordentliches Ergebnis	-10.056	-2.075
19	+ Finanzerträge	1.034	307
20	- Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	15	125
21	= Finanzergebnis	1.019	182
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.037	-1.893
23	+ Außerordentliche Erträge	8.089	2.860
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	8.089	2.860
26	= Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag	-949	966

Tab. 1: Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo aus Erträgen und Aufwendungen von rd. 0,95 Mio. € aus. Wichtigste Ertragsquelle des Kreises war mit 390 Mio. € (VJ 390 Mio. €) die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten erhoben wird. Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen dokumentiert:

Bei der Analyse der Abweichung der ordentlichen Erträge von insgesamt rd. 42,5 Mio. € sind zunächst die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zu nennen. Hier sind Mehrerträge von rd. 11,6 Mio. € zu verzeichnen, welche vor allem aus ungeplanten Bundeszuweisungen für Geflüchtete aus der Ukraine (+6,9 Mio. €) sowie Zuweisungen im Zusammenhang mit den Schulen (+2,7 Mio. €; u.a. OGS) und Förderschulen (+1,5 Mio. €) des Kreises resultieren.

Die Sonstigen Transfererträge zeichnen sich durch eine positive Ertragsabweichung von rd. 3,9 Mio. € aus. Maßgeblich hierbei sind der Ersatz von Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen (+ 1,2 Mio. €) sowie die Verbuchung von Wertberichtigungen im Bereich der Jobcenterforderungen (+ 2,5 Mio. €).

Eine weitere Verbesserung von rd. 0,5 Mio. € wurde bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erzielt. Dieser Mehrertrag ergibt sich aus dem Saldo von höheren Verwaltungsgebühren (+1,4 Mio. €), die u.a. in dem Bereich der Zulassung von Großraum- und Schwertransporten entstanden sind, und geringeren Benutzungsgebühren (-0,8 Mio. €) aus dem Notarzt-Gebühren-Haushalt.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um rd. 1,7 Mio. € geringer aus als geplant. Die Mindererträge resultieren vor allem aus den Verkaufserträgen im Rahmen des Abfallgebührenhaushaltes (- 1,5 Mio. €).

Bei den Kostenerstattungen und -umlagen sind Mehrerträge von insgesamt rd. 6,5 Mio. € zu verzeichnen. Diese resultieren größtenteils aus den Personalkostenerstattungen des Bundes der Gemeinden und des Jobcenters (4,7 Mio. €), denen Mindereinnahmen der Bundesbeteiligung zur Grundsicherung im Alter gegenüberstehen (-1,5 Mio. €). Weiterhin ergeben sich Mehrerträge aus der Kostenerstattung der SGB II Leistungen (2,6 Mio. €).

Für den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 10,1 Mio. €. Sie resultieren größtenteils aus nicht zahlungswirksamen Sachverhalten wie der Auflösung von Rückstellungen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um rd. 3,3 Mio. € höher ausgefallen als veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) liegen insgesamt rd. 0,7 Mio. € unter dem Planansatz. Diese Minderaufwendungen sind überwiegend auf den Bereich der Versorgungsaufwendungen zurückzuführen. Bei den Personalaufwendungen gleichen sich die höhere Besoldung und Vergütung (4,3 Mio. €) und die Minderaufwendungen zur Zuführung zu Rückstellungen nahezu aus (-4,1 Mio. €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen im Ergebnis eine Ansatzunterschreitung in Höhe von rd. 1,0 Mio. € aus. Die bilanziellen Abschreibungen liegen rd. 2,6 Mio. € über dem Planansatz.

Die Transferaufwendungen verringern sich um rd. 13,6 Mio. € gegenüber dem Planansatz. Diese Verminderung ergibt sich aus Minderaufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke (-6,1 Mio. €) sowie bei den Sozialtransferaufwendungen (-7,5 Mio. €).

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen entstehen Mehraufwendungen von rd. 9,4 Mio. €.

Das Finanzergebnis aus dem Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen) liegt bei rd. 1 Mio. €.

Aus dem insgesamt negativen Jahresergebnis 2023 ergibt sich ein Vermögensverzehr in Höhe von knapp 1 Mio. €. Das Jahresergebnis hat sich somit um etwa 24,5 Mio. € gegenüber dem geplanten fortgeschriebenen Jahresergebnis verbessert.

Finanzrechnung		
Ein- und Auszahlungsarten	2023	Vorjahr
	in T EUR	in T EUR
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	707.799	692.376
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.153	685.215
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.354	7.161
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.495	7.216
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.752	48.870
Saldo aus Investitionstätigkeit	7.743	-41.654
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-6.611	-34.493
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3	-3
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.608	-34.496
Liquide Mittel	19.049	27.947

Tab. 2: Ist-Ergebnisse Finanzrechnung (Auszug)

Bilanz siehe nachfolgende Seite

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.11.2024 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2023 im Raum 1.210 des Kreishauses, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme zur Verfügung. Termine können Sie telefonisch mit Herrn Heimann (02104/99-1426) oder Frau Klaff-Özlük (02104/99-1428) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.Kreis-Mettmann.de) abgerufen werden.

Mettmann, den 10. Februar 2025

Thomas Hendele
Landrat

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2023 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2023 in der überarbeiteten Fassung vom 23.09.2024 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht des Prüfungsamtes vom 23.09.2024.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Kreis Mettmann hat entsprechend des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19- Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF CUIG) die rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen.

Das Prüfungsamt hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch das Prüfungsamt mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 28.11.2024 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Kreistag:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2023, in der Fassung vom 23.09.2024, und den Lagebericht.

Mettmann, den 28. November 2024

Klaus-Dieter Völker
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bilanz 2023

Bilanz					
AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	2022 in T EUR	Vorjahr in T EUR	Bilanzposten	2022 in T EUR	Vorjahr in T EUR
0. Aufw. zur Erh. der gemeindl. Leistungsfähigkeit	30.166	22.077	1. Eigenkapital	182.219	183.662
1. Anlagevermögen	393.108	403.726	1.1 Allgemeine Rücklage	144.255	144.749
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.511	2.945	1.2 Sonderrücklagen	3.261	3.261
1.2 Sachanlagen	286.499	286.388	1.3 Ausgleichsrücklage	35.652	34.686
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.324	2.995	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag Kreishaushalt	-949	966
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	171.871	174.965	2. Sonderposten	72.493	73.065
1.2.3 Infrastrukturvermögen	76.850	73.970	2.1 für Zuwendungen	57.473	58.015
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.709	1.746	2.2 für Beiträge	0	0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	164	164	2.3 für den Gebührenaussgleich	5.030	6.446
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.875	9.905	2.4 Sonstige Sonderposten	9.990	8.604
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.215	14.108	3. Rückstellungen	265.241	260.265
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.491	8.536	3.1 Pensionsrückstellungen	222.596	222.184
1.3 Finanzanlagen	104.098	114.393	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	9.117	9.326
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	61.956	62.387	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0	0
1.3.2 Beteiligungen	5.003	5.003	3.4 Sonstige Rückstellungen	33.528	28.756
1.3.3 Sondervermögen	0	0	4. Verbindlichkeiten	37.875	39.947
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.727	16.939	4.1 Anleihen	0	0
1.3.5 Ausleihungen	32.411	30.064	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.926	3.114
2. Umlaufvermögen	116.366	112.598	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	174	185
2.1 Vorräte	0	0	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		126
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.478	6.803
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	0	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.669	15.158
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67.550	57.651	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.520	6.435
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	64.653	55.046	4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.109	8.127
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.504	2.433	5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.924	1.146
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	393	172			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	29.767	27.000			
2.4 Liquide Mittel	19.049	27.948			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.112	19.685			
Bilanzsumme	561.752	558.086	Bilanzsumme	561.752	558.086

Berichtigung einer Bekanntmachung

Die 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 19.12.2024 wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 20.12.2024 auf den Seiten 210 – 217 öffentlich bekannt gemacht. Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 20.12.2024 war fehlerhaft. Daher wird sie in der berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht.

Berichtigte Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. Januar 2025

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskataster- informationssystems (ALKIS)

im Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann. Alle zehn kreisangehörigen Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), § 22 der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVOzVermKatG NRW) und den Nummern 10.2 Abs. 4 sowie 10.6 des Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl.) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2025 bis 31.03.2025** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.108, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann**, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 15. Februar 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisvermessungsdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 28-31

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Bekanntmachung**Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann
für die am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 die Einteilung des Wahlgebietes in 28 Kreiswahlbezirke beschlossen. Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) wird hiermit die Einteilung des Wahlgebietes in nachfolgend aufgeführte Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlbezirk	Stadt	bestehend aus den städtische Wahlbezirken
01	Erkrath	0010, 0020, 0030, 0040, 0050, 0060, 0100, 0110, 0180
02	Erkrath	0070, 0080, 0090, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170
03	Erkrath Haan	0190, 0200 1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1070, 1080
04	Haan	1060, 1090, 1100, 1110, 1120, 1130, 1140, 1150, 1160, 1170
05	Heiligenhaus	2010, 2020, 2030, 2040, 2050, 2070, 2120, 2130, 2150, 2160
06	Heiligenhaus Wülfrath	2060, 2080, 2090, 2100, 2110, 2140 9030, 9090, 9100, 9140
07	Hilden	3060, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130
08	Hilden	3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200
09	Hilden	3010, 3020, 3030, 3040, 3050, 3070
10	Langenfeld	4010, 4020, 4030, 4120, 4190, 4220
11	Langenfeld	4040, 4050, 4150, 4160, 4170, 4200, 4210
12	Langenfeld Monheim a. R.	4100, 4110, 4180 6030, 6060, 6070
13	Langenfeld	4060, 4070, 4080, 4090, 4130, 4140
14	Mettmann	5010, 5020, 5030, 5040, 5050, 5060, 5070, 5080, 5090, 5100
15	Mettmann	5110, 5120, 5130, 5140, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190
16	Monheim a. R.	6010, 6020, 6040, 6050, 6080, 6090, 6100, 6160
17	Monheim a. R.	6110, 6120, 6130, 6140, 6150, 6170, 6180, 6190, 6200
18	Ratingen	7010, 7020, 7060, 7070
19	Ratingen	7090, 7100, 7110, 7120, 7130
20	Ratingen	7140, 7150, 7160, 7170, 7180
21	Ratingen	7030, 7190, 7200, 7210, 7220
22	Ratingen	7040, 7080, 7230, 7240, 7050
23	Velbert	8050, 8060, 8070, 8080, 8090
24	Velbert	8010, 8100, 8110, 8120, 8150
25	Velbert	8020, 8030, 8040, 8130, 8140
26	Velbert	8160, 8170, 8180, 8190, 8200
27	Velbert	8210, 8220, 8230, 8240, 8250
28	Wülfrath	9010, 9020, 9040, 9050, 9060, 9070, 9080, 9110, 9120, 9130, 9150, 9160

Mettmann, den 10. Februar 2025

Nils Hanheide
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung des Nichtbestehens
der UVP-Pflicht für das Vorhaben
der Stadt Hilden
für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung
zur Errichtung eines Regenwasserkanals
in Hilden**

**Antrag der Stadt Hilden auf Erteilung einer Erlaubnis nach
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Stadt Hilden hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 08.11.2024 für das Grundstück in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1365, 1382 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke des Neubaus eines Regenwasserkanals.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Stadt Hilden plant auf dem Grundstück „Westring / Schalbruch“ den Neubau eines Regenwasserkanals. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung wurde vorgeschlagen, dass das Einzugsgebiet (EZG) Schalbruch zur Verbesserung der Qualität des eingeleiteten Wassers an das benachbarte RKB und RRB Westring angeschlossen wird.

Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 5 Wochen betragen und die Reichweite des Absenkrichters beträgt etwa 40 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt über das RRB Westring in den Hoxbach. Die zu fördernde Menge an Grundwasser liegt rechnerisch bei 532.560 m³. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf die genannten Flurstücke. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

- Boden:** Der Unteren Bodenschutzbehörde sind keine altlastentechnischen Beeinträchtigungen im Baubereich bekannt.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt über das RRB Westring in den Hoxbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Nach Bedarf werden Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden.
- Natur:** Es sind bis auf die Bauphase keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.
- Weitere Schutzgüter:** Weitere Schutzgüter sind nur temporär in geringem Umfang betroffen.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 12. Februar 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Kreft

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 29917442 neu: 3001154834
Nr.: 3002269367

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 10. Februar 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3001525264

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 10. Februar 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Öffentliche Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Haushaltssatzung 2025**

I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.018.700 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.018.700 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.003.700 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.997.900 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2024 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 82.470 Einwohnern	208.369,00 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.503 Einwohnern	66.963,00 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 17.01.2025 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 23. Januar 2025

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Bekanntmachung
des**

Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen in der Fassung der Änderung vom 12.09.1989 (GV NRW S. 464) und der Satzung des Zweckverbandes vom 27.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 4/62) hat die Zweckverbandsversammlung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge

und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	2.559.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.059.600 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.139.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.459.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	63.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	63.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs im Ergebnisplan in Höhe von **1.689.900 EUR** wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 15.10.2024 haben die Schule aus den Mitgliedsgemeinden 1.158 Schülerinnen und Schüler besucht, davon 649 aus Langenfeld und 509 aus Hilden.

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

649/1.158 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	947.102,85 EUR
--	-----------------------

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

509/1.158 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	742.797,15 EUR.
--	------------------------

Die Zuwendungen für Investitionen in Höhe von **63.000 EUR** werden nach Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt:

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

und 649/1.158 als Zuwendung für Investitionen	35.308,29 EUR
---	----------------------

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

Und 509/1.158 als Zuwendung für Investitionen	27.691,71 EUR
---	----------------------

§ 7

Entfällt.

§ 8

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

Langenfeld, den 05. Dezember 2024

Frank Schneider
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung des in § 6 der Satzung enthaltenen Umlagebeschlusses wurde vom Landrat in Mettmann mit Verfügung vom 10.01.2025 (Az. 20-01BL/007-2025) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 06. Februar 2025

Martin Falke
Vorsitzender der Verbandsversammlung